



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZR 95/13

vom

15. Juli 2014

in dem Rechtsstreit

OLG Nürnberg - Az. 4 U 1571/12 vom 22.07.2013;
LG Nürnberg-Fürth - Az. 12 O 10366/11 vom 26.06.2012;

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juli 2014 durch
den Richter am Bundesgerichtshof Gröning als Vorsitzenden und die Richter
Dr. Grabinski, Dr. Bacher, Hoffmann und Dr. Deichfuß

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
22. Juli 2013 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine
grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von
Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die
Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen
Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im
Übrigen nicht erfordern

(§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß
§ 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 36.799,97 EUR
festgesetzt.

Die Beklagten tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gröning

Grabinski

Bacher

Hoffmann

Deichfuß